Die Ausbildungsduldung in THÜRINGEN

Überarbeitet unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Migrationspaket sowie der Thüringer Erlasse aus dem Sommer 2020

10/2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1

Teil 1: Die Erteilung der Ausbildungsduldung 3

- Wem wird die Ausbildungsduldung erteilt? 3
- Wie wird die Ausbildungsduldung erteilt? 4
- Welche Ausschlussgründe gibt es? 4

Teil 2: Duldungserteilung vor der Ausbildung und bei Abbruch sowie Aufenthaltssicherung nach der Ausbildung 11

- Die Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn 11
- Was passiert bei Abbruch der Ausbildung? 11
- Die Ausbildung wurde erfolgreich abgeschlossen – was jetzt? 12

Teil 3: Die Beantragung der Ausbildungsduldung 13

- Wann kann die Ausbildungsduldung beantragt werden? 13
- Was benötigt man, um eine Ausbildungsduldung zu beantragen? 13
- Wie sollte die Ausbildungsduldung beantragt werden? 14

Kritische Würdigung 15

Quellen 16

IMPRESSUM 17

Vorwort

Mit dem Inkrafttreten des sog. Integrationsgesetzes im August 2016 wurde eine neue Art der Duldung geschaffen, die Ausbildungsduldung (damals § 60a Abs. 2. S. 4 ff. AufenthG). Bei dieser Duldung handelt es sich um eine Anspruchsduldung (sie *ist* zu erteilen). Das heißt, es besteht – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – ein Rechtsanspruch darauf, diese während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung erteilt zu bekommen.

Mit dem Migrationspaket wurde die Ausbildungsduldung in eine eigene Norm (§ 60c AufenthG) überführt, die zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist und die weitreichende Veränderungen mit sich bringt.

Die Ausbildungsduldung bietet für vollziehbar ausreisepflichtige Menschen nach der endgültigen Ablehnung des Asylantrags eine Möglichkeit, den Aufenthalt zu sichern. Während des Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung) oder mit einer Aufenthaltserlaubnis muss keine Ausbildungsduldung beantragt werden. In jedem Fall sollte sorgfältig geprüft werden, ob anstelle der Ausbildungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden kann, wie beispielsweise die Aufenthaltserlaubnis für gut integriert Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG), die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)[1] oder die Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Vorteil einer Aufenthaltserlaubnis ist unter anderem, dass Zeiten der Aufenthaltserlaubnis – anders als bei der Duldung – anrechenbar sind für die Niederlassungserlaubnis. Auch hat man mit einer Aufenthaltserlaubnis einen besseren Zugang zu Förderinstrumenten der Agentur für Arbeit.

Um die rechtliche Situation hinsichtlich der Ausbildungsduldung in Thüringen verstehen zu können, müssen neben der bundesgesetzlichen Grundlage (§ 60c AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) die Thüringer Erlasse zur Ausbildungsduldung (18.06.2020 und 03.08.2020) in den Blick genommen werden. Darüber hinaus müssen auch die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 20.12.2019 beachtet werden.

[1] Eine Checkliste für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a und § 25b finden Sie hier:
https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2019/10/Infografik-25a-25b-A4-2018_IBS.pdf

Die vorliegende Arbeitshilfe basiert auf dem Stand von September 2020. Ziel ist es, die rechtliche Situation in Thüringen darzustellen und Praxishinweise zu geben, um möglichen Problemen entgegenzutreten. Der erste Teil befasst sich mit der Erteilung der Ausbildungsduldung. Hier werden folgende Fragen beantwortet: Wem wird die Ausbildungsduldung erteilt? Wie wird die Ausbildungsduldung erteilt? Welche Ausschlussgründe gibt es? Darüber hinaus befasst sich Teil eins mit der Frage der Identitätsklärung als Voraussetzung für die Ausbildungsduldung.

Im zweiten Teil wird erläutert, in welchen Fällen bereits vor Ausbildungsbeginn eine sog. Ermessensduldung erteilt werden kann, was bei Abbruch der Ausbildung passiert und wie es nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung weitergeht.

Im dritten Teil finden sich Hinweise zur Beantragung. Unter anderem werden folgende Fragen beantwortet: Wann kann die Ausbildungsduldung beantragt werden? Was benötigt man, um die Ausbildungsduldung beantragen zu können?

Im letzten Teil der Arbeitshilfe erfolgt eine kritische Würdigung der Ausbildungsduldung.

Teil 1: Die Erteilung der Ausbildungsduldung

Wem wird die Ausbildungsduldung erteilt?

Die Ausbildungsduldung ist Menschen zu erteilen, die bereits als Asylbewerber*innen

a) eine qualifizierte Berufsausbildung (mindestens zweijährige betriebliche oder schulische Berufsausbildung) aufgenommen haben oder
b) eine Assistenz- oder Helferausbildung[2] aufgenommen haben, wenn an diese eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Engpassberuf anschlussfähig ist und eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt,

und sie diese Berufsausbildung fortsetzen möchten (vgl. § 60 c Abs. 1 Nr. 1).

Zudem ist sie Menschen mit Duldung zu erteilen, die eine solche Ausbildung aufnehmen (vgl. § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Wer eine Ausbildung aufnehmen möchte und bereits eine Duldung besitzt, muss schon mindestens drei Monate im Besitz der Duldung nach § 60a AufenthG sein.[3] Hintergrund dieser neu eingeführten Wartefrist ist, dass die Ausländerbehörden zunächst die Möglichkeit haben sollen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Wurde die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens aufgenommen, gibt es hingegen keine Wartefrist.

[2]Die Anwendungshinweise des BMI verweisen zur Klärung der Frage, ob es sich bei der angestrebten Berufsausbildung um eine Assistenz- oder Helferausbildung im Sinne von § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. b AufenthG handelt, auf das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe vom Bundesinstitut für Berufsbildung (unter „2.2.2 Landesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe“): *„Assistenz- und Helferausbildungen sind dann Ausbildungen im Sinne von § 60c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, wenn die Ausbildungsdauer (in Vollzeit) weniger als 24 Monate beträgt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Berufe im Bereich der Alten- und Krankrenpflege. Das Verzeichnis wird jährlich aktualisiert und ist im Internet verfügbar: https://www.bibb.de/verzeichnis-ausbildungsberufe*
[…] In Zweifelsfällen kann auch die nach Landesrecht zuständige Stelle kontaktiert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob es sich bei der anschließenden qualifizierten Berufsausbildung, für die eine Ausbildungsplatzzusage gegeben wurde, um eine an die Assistenz- oder Helferausbildung anschlussfähige qualifizierte Berufsausbildung handelt.” (S. 5)

[3] Für die dreimonatige Wartefrist gilt entsprechend § 104 Abs. 17 AufenthG eine Übergangsregelung, die besagt, dass diese nicht gilt bei Einreisen bis zum 31.12.2016 und Ausbildungsbeginn bis zum 01.10.2020.

Wie wird die Ausbildungsduldung erteilt?

Die Ausbildungsduldung *„wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung“* (vgl. § 60c Abs. 3 S. 4 AufenthG) erteilt. Dauert die Ausbildung z. B. drei Jahre, muss eine Duldung für drei Jahre erteilt werden. In der Duldung sollte auch in den Nebenbestimmungen ersichtlich sein, dass die Duldung zum Zweck der Ausbildung erteilt wird.

Welche Ausschlussgründe gibt es?

Trotz des grundsätzlichen Anspruchscharakters der Ausbildungsduldung gibt es verschiedene Ausschlussgründe, die im Folgenden erläutert werden.

Versagen bei “offensichtlichem Missbrauch”

Anders als in der „alten“ Ausbildungsduldung (damals nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff.) ist bei der „neuen“ Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG das Versagen in Fällen offensichtlichen Missbrauchs vorgesehen.[4]

In diesen Fällen regelt der Thüringer Erlass vom 03.08.2020 folgendes: *„Der Antragstellerin oder dem Antragsteller soll im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben werden, Anhaltspunkte für einen Missbrauch zu zerstreuen. Antragstellerin und Antragsteller sollen auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebs beizubringen.“*

[4] Die BMI-Anwendungshinweise konkretisieren: *„Dies ist insbesondere gegeben bei Ausbildungsverhältnissen, die nur zum Schein abgeschlossen werden. Scheinausbildungsverhältnisse liegen zum Beispiel in Fällen vor, bei denen von vornherein offensichtlich ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann. Ein Indiz dafür sind nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse, wenn die Ausbildung auf Deutsch erfolgen muss. […] Soweit ein Ausländer bereits in seinem Heimatland eine Berufsausbildung abgeschlossen oder in einem Beruf auch ohne formale Qualifikation Berufserfahrungen gesammelt hat, steht dies der Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht grundsätzlich entgegen.“* (S. 9)

Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Zunächst einmal bekommen Menschen, die einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen, auch keine Ausbildungsduldung.[5]

§ 60a Abs. 6 AufenthG besagt:

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,

2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder

3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

§ 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG

Keine Ausbildungsduldung bekommt entsprechend § 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG, wer sich ausschließlich ins Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Dies wird in der Praxis kein häufiger (rechtlich haltbarer) Ausschlussgrund sein. Die Nachweispflicht hierfür liegt bei der Ausländerbehörde.

[5] Weiterführende Informationen zu Beschäftigungsverboten finden Sie in unserer BLEIB*dran*-Arbeitshilfe: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2019/10/Besch%C3%A4ftigungsverbote-2020.pdf

§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG

Ebenfalls darf keine Ausbildungsduldung ausgestellt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die Person selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (vgl. § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG). Dies gilt insbesondere dann, wenn die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben der Person selbst herbeigeführt wurden. Durch den Wortlaut des Gesetzes („selbst zu vertreten hat“) wird deutlich, dass dem Ausländer eine in der Vergangenheit vorgenommene Identitätstäuschung nicht zum Nachteil gereichen darf. Ein Ausschlussgrund entsprechend § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG kann auch entstehen, wenn der*die Betroffene nicht ausreichend bei der Identitätsklärung mitgewirkt hat.

Praxistipp:
Zur Dokumentation der Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung bei Menschen mit Duldung empfehlen wir unsere BLEIB*dran*-Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung für Personen mit Duldung“. Neben Kopiervorlagen zur Dokumentation und Beispielen finden sich Informationen dazu, was Mitwirkungspflichten sind, welche Folgen unterlassene Mitwirkung haben kann, was getan werden muss, um mitzuwirken, und wie Mitwirkung finanziert und dokumentiert werden kann. Die Arbeitshilfe finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Arbeitshilfen“, sie ist außer auf Deutsch auch auf Englisch, Französisch, Dari und Arabisch verfügbar.
https://www.ibs-thueringen.de/project/ivaf-netzwerk-bleibdran/

§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG

Schließlich unterliegen Staatsangehörige aus den als sicher deklarierten Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde oder die ganz auf die Stellung eines Asylantrags verzichtet haben, einem absoluten Arbeitsverbot. Ausnahme ist hier, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf die Stellung des Asylantrags aufgrund einer Beratung des BAMF nach § 24 Abs. 1 AsylG erfolgte.

Darüber hinaus sind unbegleitete Minderjährige aus den als sicher deklarierten Herkunftsstaaten vom Arbeitsverbot ausgenommen, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte. Der Thüringer Erlass vom 03.08.2020 konkretisiert diesbezüglich:

„Bei unbegleiteten Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten ist davon auszugehen, dass die Rücknahme des Asylantrags oder das Unterlassen der Stellung eines Asylantrages im Interesse des Kindeswohls erfolgt, wenn dies der Erhaltung der Möglichkeit der Ausbildungsaufnahme dient.

Der Ausnahmegrund des § 60a Abs. 6 Satz 3 findet dem Sinn der Regelung entsprechend auch auf volljährige Ausländerinnen und Ausländer Anwendung, wenn für diese als unbegleitete Minderjährige oder unbegleiteter Minderjähriger aus Gründen des Kindeswohls kein Asylantrag gestellt oder ein solcher zurückgenommen wurde." (vgl. Seite 3 zu Nr. 60c.2.1.4).

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Bei Personen, die sich bereits in der Duldung befinden, dürfen keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Dies war auch bei der „alten Ausbildungsduldung" ein Ausschlussgrund. Maßgeblich für die Beurteilung, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung.
Die Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung wurden nun aber abschließend konkretisiert. Dies sind im Einzelnen:

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

Der Thüringer Erlass vom 03.08.2020 konkretisiert zwei dieser konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, nämlich die Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit sowie die Beantragung zur Förderung der freiwilligen Ausreise.

Hinsichtlich der Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit sagt der Thüringer Erlass, dass diese *„nur dann konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung darstellen, wenn eine Aufenthaltsbeendi-*

gung in der Folge auch konkret absehbar ist. Bei einer vorübergehenden Reiseunfähigkeit […] stehen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nur dann weiterhin bevor, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, bei der vom Vorliegen der Reisefähigkeit innerhalb kurzer Zeit auszugehen ist. Dies ist bei einer voraussichtlichen Dauer von über drei Monaten in der Regel nicht mehr der Fall." (Seite 3 zu Nr. 60c.2.5.1)

Wenn der*die Antragsteller*in *„den Antrag zur Förderung der freiwilligen Ausreise aus anderen Gründen als der Ermöglichung der Erteilung der Ausbildungsduldung"* zurücknimmt, steht dies laut Thüringer Erlass der Erteilung nicht länger entgegen (Seite 3 zu Nr. 60c.2.5.2).

Strafrechtliche Verurteilung

Ein weiterer Ausschlussgrund besteht wie schon zuvor bei einer strafrechtlichen Verurteilung über 50/90 Tagessätze. Die 50 Tagessätze beziehen sich dabei auf Straftaten, die auch deutsche Staatsbürger*innen begehen können – die 90 Tagessätze auf Straftaten, die nur Ausländer*innen begehen können. Straftaten, die nur Ausländer*innen begehen können sind beispielsweise illegale Einreise, passloser Aufenthalt, Verstöße gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot oder mehrfache Verstöße gegen Auflagen wie Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage[6].

Weitere Ausschlussgründe

Weitere Ausschlussgründe sind Terrorismusbezug oder -unterstützung sowie das Vorliegen einer Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (sog. Gefährder). In der Praxis werden diese Ausschlussgründe keine große Rolle spielen.

Identitätsklärung als Voraussetzung für die Ausbildungsduldung?

Identitätsklärung ist ein wichtiges Thema bei der Ausbildungsduldung. In der aktuell gültigen Norm zur Ausbildungsduldung wurden Fristen eingeführt, innerhalb derer die Identität geklärt werden muss, damit ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung besteht.

[6] Weiterführende Informationen zur Wohnsitzauflage und zur Residenzpflicht finden Sie in unserer BLEIB*dran*-Arbeitshilfe: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/05/Residenzpflicht_Wohnsitzauflage_Wohnsitzregelung.pdf

Die Fristen zur Identitätsklärung finden sich in § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG. Diese sind im Einzelnen:

a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise

Wird die Identität nicht in den vorgeschriebenen Fristen geklärt, erlischt der Anspruch auf die Ausbildungsduldung.

Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne Identitätsklärung erteilt werden. Es liegt dann im Ermessen der Ausländerbehörde, ob die Ausbildungsduldung erteilt wird.

Problematisch ist, dass die ersten sechs Monate nach der Einreise in der Regel die Zeit des Asylverfahrens sein werden. In dieser Zeit ist es unzumutbar, zur Botschaft zu gehen. Ein Besuch bei der Botschaft kann sogar dazu führen, dass kein Schutzstatus zuerkannt wird, da man sich ja unter den Schutz des Landes stellt, aus dem man geflohen ist.

Praxistipp:
Bereits im Asylverfahren kann es sinnvoll sein, die Bemühungen zur Identitätsklärung zu dokumentieren. Informationen sowie Vorlagen zur Dokumentation finden Sie in der BLEIB*dran*-Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren“:
https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/08/Mitwirkungspflichten-Gestattung.pdf

Die Identität kann aber nicht nur durch einen Pass, sondern auch durch andere geeignete Dokumente geklärt werden. Der Thüringer Erlass vom 18.06.2020 führt aus:

“Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Voraussetzung der Identitätsklärung für die Erteilung der Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetztes (AufenthG) sowie für die Erteilung der Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 1 Nr. a AufenthG nicht von der Vorlage eines gültigen Passes abhängt.” (Seite 1)

Der Erlass verweist auf die Anwendungshinweise des BMI und führt aus, dass die Identität *„zwar am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen"* wird.

Daraufhin werden die Ausführungen des BMI fast wortgleich wiedergegeben, die die verschiedenen "Stufen" der Identitätsklärung beschreiben:

"Hilfsweise kann die Identität auch mit einem abgelaufenen Pass, Passersatz oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original nachgewiesen werden.
Selbst in Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorgelegt werden kann, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, soweit sie die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie beispielsweise ein Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.
Ist der Ausländer nicht im Besitz der vorgenannten Dokumente und können diese auch nicht beschafft werden, so können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Bei der Gesamtschau können elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild den Nachweiswert dieser Dokumente steigern." (Seite 1f.)

Abschließend verweist der Thüringer Erlass vom 18.06.2020 auf den Erlass vom 15.08.2019, in dem es um die Eignung der Tazkira (afghanische Geburtsurkunde) zur Identitätsklärung geht.[7]

[7] *Vor dem Hintergrund der Ausstellungsweise der Tazkira, die unter Beteiligung des afghanischen Innenministeriums und Außenministeriums bzw. bei Beantragung von Deutschland aus auch unter Beteiligung der afghanischen Auslandsvertretungen ausgestellt wird, und die in Afghanistan das übliche Identitätsdokument ist, sowie unter Betrachtung der Tatsache, dass auf Grundlage der Tazkira auch Pass- bzw. Passersatzdokumente beschafft werden können, erscheint aus Sicht des TMMJV die Tazkira grundsätzlich zur Identitätsklärung bei afghanischen Staatsangehörigen geeignet.*
Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass es sich bei der vorgelegten Tazkira um eine Fälschung oder ein echtes Dokument unwahren Inhalts handelt.
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze_verordnungen/thueringen/2019-0815_Thuer_Erlass_Tazkira_als_Idenditaetsnachweis.pdf

Teil 2: Duldungserteilung vor der Ausbildung und bei Abbruch sowie Aufenthaltssicherung nach der Ausbildung

Die Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn

Der Thüringer Erlass vom 03.08.2020 regelt Fälle, in denen bereits vor Erteilung der Ausbildungsduldung eine sogenannte Ermessensduldung erteilt werden soll.

So soll Personen eine Ermessensduldung erteilt werden, wenn diese an bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen (z. B. Start Bildung, Einstiegsqualifizierung) oder diese sich im letzten Schuljahr befinden und bereits ein Ausbildungsplatz vorliegt:

„Entsprechend § 60c Abs. 8 AufenthG bleibt § 60a AufenthG neben 60c AufenthG anwendbar. Daher soll für die Teilnahme an von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Thüringen geförderten Einstiegsqualifizierungen oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder für die Dauer der Teilnahme an dem auf Erwerb eines Schulabschlusses gerichteten letzten Schuljahres eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus erteilt werden, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag vorliegt." (Thüringer Erlass vom 03.08.2020, Seite 2 zu Nr. 60c 1.0.7)

Wenn ein Ausbildungsplatz zugesichert wurde, aber der Vertragsabschluss von dem erfolgreichen Abschluss einer oben genannten Maßnahme (z. B. EQ, letztes Schuljahr, „Start Bildung") abhängig gemacht wird, soll ebenfalls eine Ermessensduldung erteilt werden. Zudem soll eine Ermessensduldung erteilt werden, wenn ein Ausbildungsvertrag vorgelegt wird, aber aus zeitlichen Gründen noch keine Ausbildungsduldung erteilt werden kann. Dies sollte den Zeitraum von zwölf Monaten bis zu sechs Monaten vor Ausbildungsbeginn umfassen (vgl. Thüringer Erlass vom 03.08.2020, S. 4 zu Nr. 60c.8).

Was passiert bei Abbruch der Ausbildung?

Wird die Ausbildung abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung (der Ausbildungsbetrieb bzw. bei einer schulischen Ausbildung die Schule) dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen die zuständige Ausländerbehörde schriftlich darüber zu informieren (vgl. § 60c Abs. 5 AufenthG)[8]. Wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, drohen empfindliche Geldstrafen.

[8] § 60c Abs. 5 S. 2 AufenthG konkretisiert: *„In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatangehörigkeit des Ausländers anzugeben."*

Auch der*die Betroffene muss die Ausländerbehörde informieren, das gehört zu den Mitwirkungspflichten (vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG).

Wird die Ausbildung abgebrochen oder vorzeitig beendet, wird einmalig eine sechsmonatige Duldung erteilt, um einen neuen Ausbildungsplatz zu finden (vgl. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG). Dafür sollte ein Antrag gestellt werden.

Die Ausbildung wurde erfolgreich abgeschlossen – was jetzt?

Wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, wird für sechs Monate eine Duldung zur Arbeitssuche erteilt, falls keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt. Die Beschäftigung muss der erworbenen beruflichen Qualifikation (sprich: der Ausbildung) entsprechen (vgl. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG). Wer also beispielsweise eine Ausbildung als Koch*Köchin gemacht hat, muss nach der Ausbildung auch als Koch*Köchin arbeiten.

Wer nach der Ausbildung eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung aufnimmt, hat Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Um die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, ist in der Regel die Vorlage eines Reisepasses notwendig (vgl. § 5 AufenthG). Darüber hinaus müssen ausreichend Wohnraum und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden und es darf keine Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen sowie keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat (mind. 50/90 Tagessätze) geben. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG berechtigt nach zweijähriger Beschäftigung, die der beruflichen Qualifikation entspricht, zu jeder Beschäftigung (vgl. 19d Abs. 2 AufenthG).

Teil 3: Die Beantragung der Ausbildungsduldung

Wann kann die Ausbildungsduldung beantragt werden?

Der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden, die Ausbildungsduldung selbst kann frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden (vgl. § 60c Abs. 3 S. 1–2 AufenthG). Davor besteht die Möglichkeit, eine Ermessensduldung zu bekommen (s. Teil 2 dieser Arbeitshilfe).

Was benötigt man, um eine Ausbildungsduldung zu beantragen?

Die Ausbildungsduldung ist zu erteilen, *„wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Ausbildungsduldung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.“* (§ 60c Abs. 3 S. 3 AufenthG)

Das bedeutet, dass man neben dem Ausbildungsvertrag die Eintragung in die Lehrlingsrolle zumindest beantragt haben muss (je nach Beruf zum Beispiel bei der Handwerkskammer). Bei einer schulischen Ausbildung muss die Aufnahmezusage der Schule vorgelegt werden.

Für den Fall, dass Ausbildungsbetriebe nicht bereit sind, einen Ausbildungsvertrag abzuschließen, solange die Erteilung der Ausbildungsduldung nicht sicher ist, verweisen die BMI-Anwendungshinweise auf ein Zug-um-Zug-Verfahren, um eine Pattsituation zu vermeiden.[9]

[9] Dementsprechend kann der Betrieb in diesem Fall eine schriftliche Erklärung abgeben zusammen mit einem prüffähigen Entwurf des konkret abzuschließenden Berufsausbildungsvertrags. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde schriftlich eine Zusicherung, dass die Ausbildungsduldung erteilt wird, „sobald der von der zuständigen Stelle geprüfte Berufsausbildungsvertrag vorliegt und sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Ungunsten des Ausländers verändert hat (z. B. wegen Straftatenbegehung). Zur Erteilung der Ausbildungsduldung muss dann allerdings der von beiden Seiten unterzeichnete Ausbildungsvertrag im Original vorliegen. (vgl. BMI-Anwendungshinweise, S. 6)

Wie sollte die Ausbildungsduldung beantragt werden?

Sowohl die Ausbildungsduldung als auch die Ermessensduldung vor Beginn der Ausbildung sollte schriftlich beantragt werden. Im Antrag sollte – für den Fall der Ablehnung – ein schriftlicher und begründeter Bescheid unter Berufung auf § 37 und § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gefordert werden. Nur bei einer schriftlichen Ablehnung steht der Rechtsweg offen, gegen mündliche Ablehnungen bestehen keine Rechtsmittel. Wenn Anträge über lange Zeit (ab 3 Monaten) nicht bearbeitet werden und Nachfragen bei der Ausländerbehörde ergebnislos bleiben, kann gegebenenfalls eine Untätigkeitsklage angedroht bzw. die Erhebung einer solchen geprüft werden.

Wenn bereits Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung durchgeführt werden oder geplant sind, sollten entsprechende Nachweise dem Antrag beigefügt werden. Aber auch weitere einzelfallbezogene Informationen, die eine Aus- und Wiedereinreise unmöglich machen oder erschweren, sollten unbedingt im Antrag genannt werden, insbesondere wenn es noch mehrere Monate bis zum Ausbildungsbeginn sind.

Änderungen – wie beispielsweise der Abbruch der Ausbildung oder der Berufsvorbereitungsmaßnahme – sind der zuständigen Ausländerbehörde so schnell wie möglich zu melden. Für die Beantragung einer zweiten Ausbildungsduldung nach Abbruch der ersten Ausbildung ist erneut ein Antrag zu stellen. Wie bei der Beantragung der ersten Ausbildungsduldung sind auch hier der Berufsausbildungsvertrag im Original und die Eintragung in die Lehrlingsrolle bzw. die Aufnahmezusage der Berufsfachschule dem Antrag beizulegen.

Praxistipp:
Weiterführende Informationen zur Beantragung sowie zum Ablauf des Verwaltungsverfahrens in Thüringen finden Sie in unserer BLEIB*dran*-Arbeitshilfe:
https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/05/Beantragung-Arbeits-und-Aufenthaltserlaubnisse.pdf

Kritische Würdigung

Die Anfang 2020 in Kraft getretene Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG ist noch komplizierter geworden. Die Ausschlussgründe wurden erweitert und ein Versagen ist in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich. Insbesondere die neu eingeführten Fristen zur Identitätsklärung sind mit Sorge zu betrachten, da diese dazu führen können, dass viele geduldete Auszubildende nicht in den Genuss der Ausbildungsduldung kommen werden.

Höchst problematisch ist auch die neu eingeführte Wartefrist. Diese dreimonatige Wartefrist soll es den Ausländerbehörden erlauben, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Sie untergräbt damit in Teilen den aufenthaltssichernden Charakter der Ausbildungsduldung.

Positiv ist, dass die Ausbildungsduldung auch für Assistenz- und Helferausbildungen erteilt werden soll. Allerdings ist dies nur möglich, wenn für den jeweiligen Beruf ein Engpass festgestellt wurde, an die Assistenz- oder Helferausbildung eine qualifizierte Ausbildung anschlussfähig ist und dafür bereits eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt. Wünschenswert wäre eine großzügigere Regelung gewesen, die auch weitere Berufe umfasst. Auch die Regelung, dass bereits eine Ausbildungsplatzzusage vorliegen muss, ist realitätsfern. Zu begrüßen sind auch einige der Regelungen durch den Thüringer Erlass. Insbesondere die Möglichkeit, bei der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen (u. a. EQ, „Start Bildung“) oder im letzten Schuljahr die Ermessensduldung beantragen zu können, wird in der Praxis für viele wichtig sein.

Der politische und wirtschaftliche Wille, berufliche Integration zu fördern, ist durch die Ausbildungsduldung nicht ausreichend umgesetzt, da für die Ausbildung lediglich eine Duldung und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Für die betroffenen Auszubildenden bestünde durch eine Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit, aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen. Die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und eine Integration in die Gesellschaft würden durch die Verbesserung des Wohnumfeldes deutlich steigen. Auch würden Betriebe in der Auseinandersetzung mit Behörden entlastet.

Quellen

BMI-Anwendungshinweise zur Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung (20.12.2019):
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Thüringer Erlass: Ausbildungsduldungs- und Beschäftigungsduldung (03.08.2020):
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2020-08-03_Thueringer_Erlass_Ausbildungs-und_Beschaeftigungsduldung.pdf

Thüringer Erlass: Ausbildungsduldungs- und Beschäftigungsduldung/Identitätsklärung (18.06.2020):
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze_verordnungen/thueringen/2020-06-18_21_TLVwA_Erlass-Duldungserteilung-Identitaetsklaerung-6-c_d-AufenthG.pdf

Thüringer Erlass: Tazkira/Identitätsklärung (15.08.2019):
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze_verordnungen/thueringen/2019-0815_Thuer_Erlass_Tazkira_als_Idenditaetsnachweis.pdf

IMPRESSUM

Herausgeberin

IvAF-Netzwerk „BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
Tel.: 0361 511500-25
E-Mail: info@ibs-thueringen.de I www.ibs-thueringen.de

Redaktion:
Christiane Welker (IBS gGmbH)

Layout:
Gina Hoffmann (IBS gGmbH)

Oktober 2020

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
Europäische Union
Zusammen. Zukunft. Gestalten.